

**Mit der Prüfung  
beauftragtes Unternehmen,  
beauftragter Verband oder  
beauftragte Prüfungsstelle**

\_\_\_\_\_

**Adresse**

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

An

zur Vorlage bei:

Deutsche Bundesbank  
Zentralbereich Märkte  
Kreditforderungen – KEV  
Taubusanlage 5  
60329 Frankfurt am Main

## **Bericht über das Ergebnis der jährlichen Prüfungen gemäß Abschnitt V Nr. 11 (1) AGB/BBk**

Im Rahmen der

Prüfung des Jahresabschlusses zum \_\_\_\_\_

sonstigen Prüfung<sup>1</sup> \_\_\_\_\_

haben wir im Auftrag des nachstehend bezeichneten Kreditinstituts

Name

\_\_\_\_\_

Adresse

\_\_\_\_\_

MFI-Nummer

\_\_\_\_\_

(im Folgenden: das Kreditinstitut) die Prüfung gemäß Abschnitt V Nr. 11 (1) der Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Deutschen Bundesbank (AGB/BBk) durchgeführt.

Das Kreditinstitut hat im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ im Rahmen der Besicherung seiner Kreditgeschäfte mit der Deutschen Bundesbank Kreditforderungen als Sicherheit gestellt. Die Erfüllung der Anforderungen der Deutschen Bundesbank hinsichtlich der Besicherung durch Kreditforderungen einschließlich der Konzeption, Implementierung, Aufrechterhaltung und Überwachung der diesbezüglich verwendeten Verfahren und Maßnahmen liegt in der Verantwortung der gesetzlichen Vertreter des Kreditinstituts.

Unsere Aufgabe ist es, über die unter Nr. 1 bis Nr. 3 [und Nr. 4] dargestellten Prüfungen ein Urteil abzugeben.

<sup>1</sup> Art der Prüfung bitte erläutern.

Wir haben unsere Prüfungen unter Beachtung des „International Standard on Assurance Engagements (ISAE) 3000 (Revised)“ durchgeführt. Danach sind die Prüfungen so zu planen und durchzuführen, dass Verstöße gegen die Anforderungen der Deutschen Bundesbank hinsichtlich der Besicherung durch Kreditforderungen, die deren Interessen als Sicherheitennehmer in wesentlichem Maße beeinträchtigen, mit hinreichender Sicherheit erkannt werden. Bei der Festlegung der Prüfungshandlungen werden die Kenntnisse über die Geschäftstätigkeit und über das wirtschaftliche und rechtliche Umfeld des Kreditinstituts sowie die Erwartungen über mögliche Verstöße berücksichtigt. Wir setzen die Anforderungen an das Qualitätssicherungssystem nach dem *IDW Qualitätssicherungsstandard „Anforderungen an die Qualitätssicherung in der Wirtschaftsprüferpraxis (IDW QS 1)“* um bzw. halten – soweit anwendbar – die Regelungen zur Qualitätssicherung nach der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer/vereidigte Buchprüfer (einschließlich Erläuterungstexten) ein. Die Berufspflichten einschließlich der Anforderungen an die Unabhängigkeit haben wir eingehalten. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilungen bilden. Danach können wir Folgendes feststellen:

## 1. Verfahrensprüfung

Wir haben geprüft, ob die vom Kreditinstitut im Rahmen der Einreichung von Kreditforderungen bei der Deutschen Bundesbank verwendeten Verfahren und Maßnahmen zum \_\_\_\_\_ grundsätzlich geeignet und wirksam sind, um sicherzustellen, dass die an die Deutsche Bundesbank für Zwecke der Besicherung gemeldeten Kreditforderungen zum Zeitpunkt der Meldung bestehen und die Voraussetzungen zur Besicherung gemäß Abschnitt V Nr. 10 und 11 AGB/BBk (einschließlich des Verweises auf Nr. 13) erfüllen und dass sich diesbezüglich ergebende Änderungen unverzüglich an die Deutsche Bundesbank übermittelt werden.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir uns zunächst einen Überblick über die verwendeten Verfahren (Anpassungen der IT-Systeme, interne Abläufe) und Maßnahmen (z. B. interne Kontrollmechanismen) verschafft und beurteilt, ob sie unter Beachtung der Risiken, dass Kreditforderungen nicht bestehen oder die Voraussetzungen für eine Besicherung nicht erfüllen oder dass Änderungen nicht unverzüglich (d. h. spätestens am Geschäftstag nach Eintritt der Änderung) übermittelt werden, geeignet sind. Anschließend haben wir die Wirksamkeit der verwendeten Verfahren und Maßnahmen auf der Grundlage von Stichproben untersucht.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse sind die verwendeten Verfahren und Maßnahmen zum \_\_\_\_\_

grundsätzlich geeignet und wirksam

nicht geeignet und/oder nicht wirksam (Erläuterungen zu der/den Einwendung(en) s. Anlage \_\_\_\_\_)<sup>2</sup>

um sicherzustellen, dass die an die Deutsche Bundesbank für Zwecke der Besicherung gemeldeten Kreditforderungen zum Zeitpunkt der Meldung bestehen und die Voraussetzungen zur Besicherung gemäß Abschnitt V Nr. 10 und 11 AGB/BBk (einschließlich des Verweises auf Nr. 13) erfüllen und dass sich diesbezüglich ergebende Änderungen unverzüglich an die Deutsche Bundesbank übermittelt werden.

Sonstige Bemerkung(en) ohne Einwendungscharakter s. Anlage \_\_\_\_\_

<sup>2</sup> Erläuterungen sind zwingend abzugeben.

## 2. Stichprobenprüfung (Auswahlverfahren)

Gegenstand unserer Prüfung waren die vom Kreditinstitut abgegebene „Generelle Erklärung zur Abtretung von Kreditforderungen an die Deutsche Bundesbank“ (Vordruck 5501) sowie die im o. g. Zeitraum vom Kreditinstitut an die Deutsche Bundesbank mit der „Vierteljährlichen Bescheinigung über den Bestand der als Sicherheit für Zentralbankkredite an die Deutsche Bundesbank abgetretenen Kreditforderungen“ (Vordruck 5505) abgegebenen Erklärungen, dass die dort summarisch genannten Kreditforderungen bestanden und die Voraussetzungen zur Besicherung gemäß Abschnitt V Nr. 10 und 11 AGB/BBk (einschließlich des Verweises auf Nr. 13) erfüllt waren.

Im Rahmen unserer Prüfung haben wir die Verfahren und Maßnahmen, die das Kreditinstitut verwendet hat, um sicherzustellen, dass die an die Deutsche Bundesbank gemeldeten Kreditforderungen bestanden und die Voraussetzungen zur Besicherung erfüllt haben, überwiegend auf der Basis von Stichproben beurteilt.

Als Grundlage der Stichprobenprüfung haben wir die Anzahl genutzter KF (N) zum Stichtag der Verfahrensprüfung gemäß Nr. 1 dieses Vordrucks herangezogen.

Die nachfolgende Ausnahmeregelung kann nur in dem darin bezeichneten Sonderfall gewählt werden.

Da das Kreditinstitut zum Stichtag der Verfahrensprüfung gemäß Nr. 1 dieses Vordrucks keine Kreditforderungen genutzt hatte, haben wir ersatzweise die Anzahl genutzter KF (N) zum Stichtag \_\_\_\_\_ zugrunde gelegt.

Den Umfang der Stichproben, somit die Mindestanzahl der zu prüfenden Kreditforderungen (n), haben wir in einem ersten Schritt auf der Grundlage der nachstehenden Tabelle ermittelt:

Anzahl genutzter Kreditforderungen (N) und resultierende Mindestgröße der Stichprobe(n)												
N	≤ 5	5 < N < 20	20 ≤ N < 30	30 ≤ N < 50	50 ≤ N < 100	100 ≤ N < 200	200 ≤ N < 300	300 ≤ N < 500	500 ≤ N < 1.000	1.000 ≤ N < 2.000	2.000 ≤ N < 10.000	N ≥ 10.000
n	n = N	5	10	14	20	30	38	41	44	48	54	95

Die zu prüfenden Kreditforderungen haben wir nach dem Zufallsprinzip unabhängig vom ausstehenden Betrag ausgewählt. Zusätzlich haben wir alle Kreditforderungen in die Stichprobenprüfung einbezogen, deren ausstehender Betrag zum Stichtag der Verfahrensprüfung gemäß Nr. 1 dieses Vordrucks über 50 Mio EUR lag und die nicht zufällig in den gezogenen Stichproben enthalten waren.<sup>3</sup>

Am \_\_\_\_\_ hatte das Kreditinstitut \_\_\_\_\_ Kreditforderungen als nicht marktfähige Sicherheiten bestellt. Demgemäß waren mindestens \_\_\_\_\_ Kreditforderungen zu prüfen. Hinzu kamen \_\_\_\_\_ Kreditforderungen über 50 Mio EUR. Insgesamt haben wir \_\_\_\_\_ Kreditforderungen<sup>4</sup> mit einer Gesamtsumme von \_\_\_\_\_ EUR geprüft; eine Aufstellung aller geprüften Kreditforderungen ist diesem Bericht angefügt.<sup>5</sup>

<sup>3</sup> Die Zahl der zusätzlich zu prüfenden Kreditforderungen ist auf maximal 150 begrenzt.

<sup>4</sup> Die Gesamtzahl aller zu prüfenden Kreditforderungen beträgt höchstens 245.

<sup>5</sup> Bitte Hinweise zur Verwendung dieses Vordrucks beachten.

In der Stichprobe befanden sich \_\_\_\_\_ Kreditforderungen mit gesamtschuldnerischer Haftung, bei denen wir die Prüfung der u. a., für den Schuldner/Garanten einschlägigen Merkmale bzw. Sachverhalte mit Ausnahme des Bonitätsurteils auf die gesamtschuldnerisch Mithaftenden ausgeweitet haben.

Wir haben für alle der Stichprobenprüfung unterzogenen Kreditforderungen Nachweise für ihr Bestehen und für das Vorliegen der Voraussetzungen zur Besicherung eingeholt. Im Besonderen haben wir bei jeder Kreditforderung der Stichprobe folgende Merkmale bzw. Sachverhalte überprüft:

- Klassifizierung der Kreditforderung  
(in KEV: „Kreditforderung“/„Schuldscheindarlehen“/„Kreditforderung mit gesamtschuldnerischer Haftung“/„Schuldscheindarlehen mit gesamtschuldnerischer Haftung“)
- Typisierung des Schuldners/Garanten/gesamtschuldnerisch Mithaftenden  
(in KEV: „Unternehmen“/„PSE1“/„PSE2“ usw.)
- Sitz des Schuldners/Garanten/gesamtschuldnerisch Mithaftenden
- Mindesthöhe des Forderungsbetrags zum Zeitpunkt der Einreichung
- Valutierender Forderungsbetrag zum Zeitpunkt der Prüfung
- Maßgebliche Rechtsordnungen
- Denominierung
- Bonitätsurteil<sup>6</sup> für den Schuldner/Garanten
- Nichtbestehen von Beschränkungen in Bezug auf
  - das Bankgeheimnis bzw. die Vertraulichkeit
  - die Mobilisierung der Kreditforderung
  - die Verwertung der Kreditforderung
- Fälligkeit der Kreditforderung
- Art der Verzinsung

Sofern sich Schuldscheindarlehen in der Stichprobe von Kreditforderungen befanden, haben wir diese gemäß Abschnitt V Nr. 12 (3) AGB/BBk daraufhin geprüft, ob das Kreditinstitut die in Nr. 12 (2) genannten Pflichten zur Verwahrung der Schuldscheine erfüllt hat, soweit diese einschlägig sind.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung gewonnenen Erkenntnisse haben wir

- keine Einwendungen.
- Einwendungen (Erläuterungen hierzu s. Anlage \_\_\_\_\_)<sup>7</sup>.
- Sonstige Bemerkungen ohne Einwendungscharakter s. Anlage \_\_\_\_\_

<sup>6</sup> Gilt für ECAI-Ratingurteile von Schuldnern/Mitverpflichteten, und zwar auch bei Wahl des technischen Ratingsystems „PSE“ in KEV für öffentliche Schuldner (s. Nr. 7 (2) der Bonitäts-Bedingungen), sowie für IRB-Bonitätsurteile des KEV-Teilnehmers.

<sup>7</sup> Erläuterungen sind zwingend abzugeben.

### 3. Prüfung der ordnungsgemäßen Mitteilung eventueller Zahlungsausfälle

Wir haben weiter die in der Stichprobe nach Nr. 2 befindlichen Kreditforderungen durch Einsichtnahme in Unterlagen und interne Aufzeichnungen des Kreditinstituts daraufhin geprüft, ob Zahlungsausfälle im Sinne von Nr. 2 (2) der Bonitäts-Bedingungen der Deutschen Bundesbank in der Zeit eintraten, in der die Kreditforderungen als Sicherheit bei der Deutschen Bundesbank bestellt waren. Nicht Gegenstand der Prüfung waren eventuelle Zahlungsausfälle, die erst eintraten, nachdem die Kreditforderungen bereits an das Kreditinstitut rückabgetreten waren.

In der Stichprobe nach Nr. 2 befanden sich

- keine  
 \_\_\_\_\_ Stück

Zahlungsausfälle im Sinne von Nr. 2 (2) der Bonitäts-Bedingungen der Deutschen Bundesbank.

Die nachfolgende ergänzende Prüfung ist nur erforderlich, wenn Zahlungsausfälle in der Stichprobe nach Nr. 2 festgestellt wurden.

Wir haben geprüft, ob die aufgetretenen Zahlungsausfälle unverzüglich an die Deutsche Bundesbank gemeldet wurden. Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung der aufgetretenen Zahlungsausfälle gewonnenen Erkenntnisse haben wir diesbezüglich

- keine Einwendungen.  
 Einwendungen (Erläuterungen hierzu s. Anlage \_\_\_\_\_)<sup>8</sup>.  
 Sonstige Bemerkung(en) ohne Einwendungscharakter s. Anlage \_\_\_\_\_

<sup>8</sup> Erläuterungen sind zwingend abzugeben.

Die nachfolgende ergänzende Prüfung gilt ausschließlich für Kreditinstitute, die ihr IRB-Verfahren oder ein Ratingtool als Bonitätsbeurteilungssystem nutzen. Ist das nicht der Fall, bleiben die Felder unter 4. frei.

#### 4. Prüfung der Übermittlung von Bonitätsurteilen eines IRB-Verfahrens oder eines Ratingtools

Die unter 1. bis 3. genannten Prüfungen haben wir auf Anforderung durch das Kreditinstitut um die Prüfung nach Nr. 13 (5) bzw. Nr. 19 (3) Bonitäts-Bedingungen der Deutschen Bundesbank erweitert.

Das Kreditinstitut hat im Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_ zur Beurteilung der Bonität von Verpflichteten (Schuldner, Emittenten oder Garanten)

sein IRB-Verfahren

ein Ratingtool mit dem Namen \_\_\_\_\_

als Bonitätsbeurteilungssystem verwendet.

Wir haben die im o. g. Zeitraum vom Kreditinstitut an die Deutsche Bundesbank übermittelten Bonitätsurteile durch Einsichtnahme in Unterlagen und interne Aufzeichnungen des Kreditinstituts stichprobenartig daraufhin geprüft, ob sie mit den entsprechenden Daten des Bonitätsbeurteilungssystems des Kreditinstituts übereinstimmen und ob eventuell eingetretene Änderungen unverzüglich an die Deutsche Bundesbank übermittelt wurden. Nicht Gegenstand unseres Auftrags war die materielle Beurteilung der Güte der ermittelten Bonitätsurteile bzw. der Güte des o. g. Bonitätsbeurteilungssystems.

Nach unserer Beurteilung aufgrund der bei der Prüfung der übermittelten Bonitätsurteile gewonnenen Erkenntnisse haben wir diesbezüglich

keine Einwendungen.

Einwendungen (Erläuterungen hierzu s. Anlage \_\_\_\_\_)<sup>9</sup>.

Sonstige Bemerkung(en) ohne Einwendungscharakter s. Anlage \_\_\_\_\_

<sup>9</sup> Erläuterungen sind zwingend abzugeben.

## 5. Zusammenfassendes Ergebnis der Prüfungen

Die Prüfungen unter Nr. 1 bis Nr. 3 [und Nr. 4] haben wir so geplant und durchgeführt, dass mit hinreichender Sicherheit Verstöße gegen die Anforderungen der Deutschen Bundesbank hinsichtlich der Besicherung durch Kreditforderungen, die deren Interessen als Sicherheitennehmer im wesentlichen Maße beeinträchtigen, erkannt werden. Wir sind der Auffassung, dass unsere Prüfungen eine hinreichend sichere Grundlage für unsere Beurteilung bilden.

Die oben beschriebenen Prüfungen ergaben

- keine Einwendungen.
- Einwendungen (Erläuterungen hierzu s. Anlage \_\_\_\_\_)<sup>10</sup>.

Dieser Bericht dient ausschließlich zur Vorlage bei der Deutschen Bundesbank, um diese über das Ergebnis unserer Prüfungen gemäß Abschnitt V Nr. 11 (1) AGB/BBk [und Nr. 13 (5) bzw. Nr. 19 (3) der Bonitäts-Bedingungen der Deutschen Bundesbank] zu informieren. Er darf nicht für andere Zwecke verwendet und an Dritte nur im Rahmen des Eurosystems weitergegeben werden, soweit dies für die Deutsche Bundesbank erforderlich ist, um die Erfüllung eigener Verpflichtungen zu belegen. Die beigefügten Anlagen wurden für Zwecke der Prüfung der Einhaltung der Vorgaben in Abschnitt V Nr. 11 (1) AGB/BBk [und Nr. 13 (5) bzw. Nr. 19 (3) der Bonitäts-Bedingungen der Deutschen Bundesbank] erstellt und sind möglicherweise für einen anderen Zweck nicht geeignet.

- Gültig für Wirtschaftsprüfer(innen) und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften:  
Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden „Allgemeinen Auftragsbedingungen für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften“ vom 1. Januar 2017 zu Grunde liegen.

- Gültig für Verbandsprüfer(innen) und Prüfungsverbände des Genossenschaftssektors:  
Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden „ \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_“<sup>11</sup> vom \_\_\_\_\_ zu Grunde liegen.

- Gültig für Prüfer(innen) der Prüfungsstelle des zuständigen Sparkassen- und Giroverbands:  
Wir erstatten diesen Bericht auf Grundlage des mit dem Kreditinstitut geschlossenen Auftrags, dem, auch mit Wirkung gegenüber Dritten, die beiliegenden „ \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_“<sup>11</sup> vom \_\_\_\_\_ zu Grunde liegen.

Ort, Datum

Firmen-/Verbandsstempel oder Prüferstempel und Unterschrift(en)

\_\_\_\_\_  
Name und Berufsbezeichnung  
des Prüfers/der Prüferin

\_\_\_\_\_  
Name und Berufsbezeichnung  
des Prüfers/der Prüferin

## Anlagen

<sup>10</sup> Erläuterungen sind zwingend abzugeben.

<sup>11</sup> Bitte dem Text für Wirtschaftsprüfer und Wirtschaftsprüfungsgesellschaften vergleichbare Angaben machen.